

BVGer D-3259/2025 vom 3. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3259_2025_d20250403

FR: TAF D-3259/2025 du 3 avril 2025

IT: TAF D-3259/2025 del 3 aprile 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 3. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide sind innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 3 AsylG). Für das von der Vorinstanz verfügte, mangels funktioneller Zuständigkeit erfolgte Nichteintreten auf die im Wiedererwägungsgesuch vom 10. September 2024 enthaltenen Vorbringen betreffend der geltend gemachten Justizverfahren beziehungsweise des geltend gemachten exilpolitischen Engagements (Dispositivziffer 2) gilt daher die genannte Frist von fünf Arbeitstagen. Zwar wird in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung lediglich eine Beschwerdefrist von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids

D-3259/2025 Seite 6 angeführt. Bei der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden handelt es sich indessen um eine Rechtsanwältin (beziehungsweise Advokatin), welche seit mehreren Jahren im Asylverfahren tätig ist und für welche ersichtlich sein musste, dass für die Anfechtung des Nichteintretenspunktes der angefochtenen Verfügung die verkürzte Rechtsmittelfrist von fünf Arbeitstagen gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG gilt. Die mit Eingabe vom 5. Mai 2025 diesbezüglich verspätet erhobene Beschwerde ist demnach offensichtlich unzulässig, und es ist darauf nicht einzutreten (Art. 111 Bst. b AsylG; vgl. zum Ganzen BVGE 2016/16). Auf die in diesem Zusammenhang stehenden Vorbringen und eingereichten Unterlagen (Beilagen 4–7) ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Im Übrigen wurde die Beschwerde fristgerecht eingereicht, weshalb auf die Beschwerde, soweit den Wegweisungsvollzug betreffend, einzutreten und im Folgenden ausschliesslich dieser Punkt materiell zu prüfen ist.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine

D-3259/2025 Seite 7 nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 6.2

Das SEM hat den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung der eingereichten Beweismittel und der damit verbundenen Vorbringen – soweit den Wegweisungsvollzug betreffend – nicht in Abrede gestellt und ist auf die als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommene Eingabe in diesem Punkt eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM in seiner Verfügung vom 3. April 2025 zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden. Für die Beurteilung des Wegweisungsvollzugs ist der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 7.1

Nachdem die Beschwerdeführenden sich im Wiedererwägungsgesuch vom 10. September 2024 mit ihren medizinischen Vorbringen nur gegen die (individuelle) Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wandten, hat sich das SEM in seiner angefochtenen Verfügung zu Recht ebenfalls ausschliesslich mit dieser Frage befasst. Dabei hielt es vorab fest, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage sei nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr dorthin zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führe. Dabei werde als wesentlich die allgemeine dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig sei. Der Vollzug der

Wegweisung sei auch dann zumutbar, wenn im Heimat- oder Herkunfts- staat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizini- sche Behandlung möglich und dauerhaft zugänglich sei (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

Sodann führte es zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungs- gesuchs im Wesentlichen aus, die vorgebrachten, mittels des ärztlichen Berichts der (...) vom 3. September 2024 dokumentierten gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter C._____ seien insofern nicht dazu geeignet, eine medizinische Notlage anzunehmen, als die gesundheitliche Situation der beiden nicht als derart gravierend einzu- stufen sei, dass im Fall ihrer Rückkehr von einer raschen und lebensge- fährdenden Beeinträchtigung auszugehen sei. Dies gelte umso mehr, als

D-3259/2025 Seite 8 die Türkei über ein gut ausgebautes Gesundheitssystem verfüge, wobei insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet sei, was der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter erlauben würde, die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in der Heimat fortzusetzen. Zudem lasse sich den Akten entnehmen, dass die finanzielle Lage der Beschwerdeführenden in der Türkei gut gewesen sei und sie sowohl in der Türkei als auch im Ausland über zahlreiche Famili- enmitglieder und Bekannte, die sie entweder vor Ort oder mit Hilfe finansi- eller Mittel aus dem Ausland bei Bedarf unterstützen könnten. Schliesslich bestehe auch die Möglichkeit einer Begleitung der weggewiesenen Perso- nen durch medizinisches Fachpersonal und der Abgabe dringend benötig- ter Medikamente, sofern sich dies aus medizinischer Sicht tatsächlich auf- drängen würde. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich daher aus indi- vidueller Sicht als zumutbar.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verweisen in ihrer Beschwerdeschrift auf die im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachte, mittels des ärztlichen Berichts der (...) vom 3. September 2024 und eines Ausdrucks einer Nach- richt an die (...) -Betreuerin dokumentierte Verschlechterung des gesund- heitlichen Zustandes der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin be- finde sich seit Juli 2024 in engmaschiger Therapie in der (...). Aus der E- Mail von G._____ ergebe sich eine weitere wesentliche Änderung des Sachverhalts. Die Beschwerdeführerin habe auf die Nachricht der ableh- nenden Verfügung des SEM vom 3. April 2025 und angesichts der drohen- den Wegweisung trotz Einnahme des (...) mit starken (...) reagiert und sei zur Deeskalation vorübergehend ins (...) in H._____ überwiesen wor- den; ein stationärer Aufenthalt in einer Klinik sei gemäss G._____ erfor- derlich, wobei eine Anmeldung in einer Spezialklinik für Patienten mit (...) bereits erfolgt sei. Ausserdem bestehe beim Kind C._____ ein Verdacht auf eine Störung aus dem (...). Vor diesem Hintergrund erscheine eventu- aliter eine Rückweisung zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz angezeigt. Schliesslich zeige der beigelegte Bericht der deutschen "Tagesschau", dass das Gesundheitssystem in der Türkei, insbesondere im kurdisch ge- prägten Südosten des Landes, vor dem Kollaps stehe. Der Umstand, dass zumindest einer der zwei Suizidversuche der Be- schwerdeführerin vor Erlass des BVGer-Urteils vom 10. April 2024 began- gen, jedoch zunächst nicht einmal geltend gemacht worden sei, zeige ihre grosse Not und belege, dass die Suizidalität keinesfalls manipulativ einge- setzt worden sei. Schliesslich wird gerügt, dass die Frage des Kindeswohls

D-3259/2025 Seite 9 von der Vorinstanz nicht geprüft worden sei. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass eine ärztliche und psychiatrische Abklärung von C._____ noch ausstehe.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung entgegenstehen könnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 7.1). Sodann ergeben sich weder aus der E-Mail von G._____ vom 23. April 2025 (in welcher vom – am nächsten Tag dann erfolgten – Eintritt in die (...), von einer Anmeldung für eine Mutter-Kind-Station sowie von der Einnahme eines (...) durch die Beschwerdeführerin die Rede ist) noch aus den am 20. Mai 2025 dem SEM nachgereichten und von diesem dem Gericht weitergeleiteten ärztlichen Unterlagen eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Aus den beiden Berichten von I._____, (...), vom 9. Mai 2025 und vom 20. Mai 2025 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin sich vom 24. April 2025 bis zum 2. Mai 2025 in stationärer Behandlung in der (...) befand. Dabei wurden (...) ([...]) sowie eine (...) ([...]) diagnostiziert. Die Beschwerdeführerin habe sich während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in der (...) klar von (...) distanziert und im Verlauf der Behandlung eine stetige Verbesserung mit (...) gezeigt, so dass sie bei fehlenden Gefährdungsmerkmalen am 2. Mai 2025 habe austreten können. Die vorbestehende Medikation mit "(...)" werde weitergeführt und mit Phytopharmaka ("[...]"), "[...]" ergänzt. Weder diesen Ausführungen noch der – nicht belegten oder zumindest substanziierten – Bemerkung, bei der Tochter der Beschwerdeführenden bestehe der Verdacht auf eine Störung aus dem (...) beziehungsweise sie sei (...) (vgl. dazu lediglich der zusammen mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichte Bericht der IPW vom 3. September 2024, wonach die damals [...] eine [...] aufweise und häufig [...] habe), kann das Vorliegen einer medizinischen Notlage im oben (E. 7.1) erwähnten Sinn entnommen werden. An dieser Feststellung kann auch der Hinweis, es werde für die Beschwerdeführerin und ihre Tochter eine Anschlussbehandlung durch (...) organisiert (vgl. ärztliche Berichte vom 9. Mai 2025 und vom 20. Mai 2025) beziehungsweise die beiden seien für eine stationäre Behandlung in der (...) angemeldet, wobei ein Eintritt aber erst in etwa acht Wochen möglich sei (vgl. ärztlicher Bericht vom 20. Mai 2025), nichts zu ändern. Schliesslich ist auch der Bericht der deutschen "Tagesschau" vom 9. November 2024 betreffend Ärztemangel in der Türkei nicht geeignet, die

D-3259/2025 Seite 10 zutreffende Feststellung der Vorinstanz, die Türkei verfüge über ein gut ausgebautes Gesundheitssystem, wobei insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet sei, grundsätzlich in Frage zu stellen.

E. 8.2

Was die Frage des Kindeswohls betrifft, so musste sich das SEM angesichts der Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch nicht veranlasst sehen, sich dazu in allgemeiner Hinsicht explizit zu äussern, auch wenn dies allenfalls wünschenswert gewesen wäre. Zur gesundheitlichen Situation der Tochter hat die Vorinstanz sodann sehr wohl Stellung genommen. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass unter dem As-

pekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107) ebenfalls keine Vollzugshindernisse ersichtlich sind (vgl. hierzu BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Die beiden Kinder der Beschwerdeführen- den sind erst (...) beziehungsweise (...) Jahre alt und damit noch in einem (fast) ausschliesslich von den Eltern geprägten Alter; eine spezifische Verwurzelung beziehungsweise eigene Sozialisierung in der Schweiz ist aus- zuschliessen. Bei einer Rückkehr im Familienverband werden sie nicht aus stabilen Beziehungen herausgerissen und werden sich aufgrund ihres sehr jungen Alters im Heimatland ohne Weiteres integrieren können. Es ist des- halb nicht davon auszugehen, dass durch den Vollzug der Wegweisung das Kindeswohl von C._____ und D._____ gefährdet wäre.

E. 8.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20), zumal auch keine Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvoll- zugs aus anderen Gründen bestehen könnten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch keine Hinweise auf eine Unzulässigkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 und Abs. 2 AIG) der Beschwerdeführenden vorhanden sind. Die in der Publikation der SFH vom 15. November 2024 (Beilage 8 zur Beschwer- deschrift) geltend gemachte Verschlechterung der Menschenrechtslage in der Türkei vermag daran nichts zu ändern.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das SEM mit der an- gefochtenen Verfügung in Bezug auf die Frage des Wegweisungsvollzugs zutreffend das Bestehen wiedererwägungsrechtlich erheblicher Beweis-

D-3259/2025 Seite 11 mittel und Umstände verneint und das Wiedererwägungsgesuch abgewie- sen hat. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Die Beschwerde vom 5. Mai 2025 ist abzuweisen, so- weit auf diese einzutreten ist.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass das SEM den Sachverhalt nicht ausreichend erstellt haben könnte, weshalb keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur erneuten Prüfung besteht. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 10

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit Erlass des vorliegenden Beschwerdeurteils gegenstandslos. Der am 6. Mai 2005 an- geordnete Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 11

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, wes- halb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschus- ses als gegenstandslos erweist.

E. 12.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbei- ständin sind – unbesehen der geltend gemachten, jedoch nach wie vor nicht nachgewiesenen Bedürftigkeit der

Beschwerdeführenden – abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3259/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.